Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

20.2.1934 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 4

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 20. Februar 1934

Inhalt.

I. **Reichsgesetz und -Verordnungen:**
Gesetz über den Neuaufbau des Reichs.
Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.
Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.
II. **Bekanntmachungen:**
Feier der Wiederkehr des Geburtstages Bismarcks.
Schulterriemen.
Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.
Richtlinien für die Geschichtsbücher.
III. **Personalnachrichten.**
IV. **Stellenausschreiben.**
V. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**

I. Reichsgesetz und -Verordnungen.

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs.

(Vom 30. Januar 1934.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 75.)

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.

Der Reichstag hat daher einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das mit einmütiger Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Artikel 1

Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.

(2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

Artikel 4

Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Artikel 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick

Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

(Vom 2. Februar 1934.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 81.)

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 75) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, wird den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs insoweit übertragen, als das Reich nicht allgemein oder im Einzelfalle von diesen Rechten Gebrauch macht.

§ 2

Die von den Ländern untereinander oder mit dem Reich geschlossenen Verträge und Verwaltungsabkommen werden durch den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich nicht berührt.

§ 3

(1) Landesgesetze bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(2) Der zuständige Reichsminister kann für seinen Geschäftsbereich anordnen, daß ihm Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt werden.

§ 4

Die obersten Landesbehörden haben im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten.

§ 5

Landesbeamte können in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.

(Vom 5. Februar 1934.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 85.)

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt Seite 583) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtserheblich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

(2) Fehlt dieses Merkmal, so treten an seine Stelle der Reihe nach:

1. die bisherige Landesangehörigkeit;
2. die letzte Niederlassung im Inlande;
3. die bisherige Landesangehörigkeit der Vorfahren;
4. die letzte Niederlassung der Vorfahren im Inlande.

(3) Im Zweifel entscheidet der Reichsminister des Innern.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für die Zeit zwischen diesem Tage und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 5. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

II. Bekanntmachungen.

Feier der Wiederkehr des Geburtstages Bismarcks.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Am letzten Schultag vor den Osterferien ist in der letzten Unterrichtsstunde in einer kurzen Ansprache der Wiederkehr des Geburtstages des Reichsgründers Bismarck am 1. April und der Ereignisse seit der Übernahme der Regierung durch Adolf Hitler zu gedenken.

Karlsruhe, den 25. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 1847 In Vertretung
V. Gen. IV **Frank**

Schulterriemen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern in Berlin vom 1. Februar 1934 bekannt gegeben.

Die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen werden ersucht, die Schüler entsprechend zu belehren.

Karlsruhe, den 16. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. D 1960 In Vertretung
Frank

Der Reichsminister des Innern Berlin NW 40,
I A 3233, 11. 1. II den 1. Februar 1934

In der letzten Zeit haben sich wiederholt Mißhelligkeiten dadurch ergeben, daß Mitglieder von Verbänden, die nicht in die NSDAP. eingegliedert sind, oder denen sonst keine besondere Stellung zuerkannt ist, den Schulterriemen zu ihrer einheitlichen Kleidung getragen haben. Der Schulterriemen muß heute als ein Uniformstück oder Abzeichen gelten, das die Mitgliedschaft zu einem hinter der Regierung der nationalen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Erhebung stehenden Verband kennzeichnet (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 — RGBl. I S. 135 —). Das Tragen des Schulterriemens durch die Mitglieder anderer Verbände ist daher nicht gestattet. Ich ersuche, die Polizeibehörden mit entsprechender Weisung zum Einschreiten gegen das danach unbefugte Tragen des Schulterriemens zu versehen. Es dürfte jedoch zunächst ein belehrender Hinweis genügen.

Ich bemerke noch, daß der Deutsche Luftsportverband und der Reichsluftschutzbund nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung zu den hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbänden gehören und daß weiter die Mitglieder der Technischen Nothilfe zu ihrer Uniform den Schulterriemen tragen dürfen.

Frick

Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Mitte April 1934 wird am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe ein neuer Kurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Für den Kurs werden zunächst solche Lehrerinnen berücksichtigt, welche in den Jahren 1928—1932 ihre erste Prüfung als Lehrerin abgelegt und ihren Vorbereitungsdienst vollendet haben.

Gesuche um Zulassung sind bei den zuständigen Kreis- und Stadtschulämtern bis spätestens 5. März 1934 einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtszeit und Geburtsort, Bekenntnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen, Ort, Zeit, Art und Umfang der bisherigen Verwendung im Schuldienst, Aus- und Weiterbildungskurse, an denen die Bewerberin schon teilgenommen hat, Betätigung im Arbeitsdienst, bei außerschulischer Mädchenbildung und Mädchenerziehung unter Angabe der Verbände und Organisationen, ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von Wichtigkeit sind, und ob sie körperlich so gesund ist, daß sie auch den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Den zum Kurse zugelassenen Gesuchstellerinnen wird Eröffnung hierüber zugehen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 2347 In Vertretung
B. Gen. V a Frank

Richtlinien für die Geschichtsbücher.

Nachstehend gebe ich die von dem Herrn Reichsminister des Innern auf Grund der Verhandlungen der zehnten Sitzung des Ausschusses für das Unterrichtswesen mitgeteilten Richtlinien für die Geschichtsbücher bekannt mit dem Bemerken, daß der Geschichtsunterricht von jetzt an unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien hervorgehobenen Gesichtspunkte zu erteilen ist, wenn auch die entsprechenden Lehrbücher noch nicht vorliegen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 5648 Dr. Wacker
H Allg. XIV b
B. Gen. X

Richtlinien für die Geschichtslehrbücher.

Die Richtlinien sollen und können auch andeutungsweise keinen Überblick über den Gesamtstoff und die Art seiner Darbietung bringen. Sie weisen vielmehr nur auf einige wichtige Gesichtspunkte hin, die bisher nicht genügend oder gar nicht beachtet worden sind und daher künftig stärker zur Geltung kommen müssen.

An erster Stelle sei die Vorgeschichte genannt, weil sie nicht nur den Ausgangspunkt für die geschichtliche Entwicklung unseres Erdteils in die mitteleuropäische Urheimat unseres Volkes verlegt, sondern auch als „hervorragend nationale Wissenschaft" (Kossinna) wie keine zweite geeignet ist, der herkömmlichen Unterschätzung der Kulturhöhe unserer germanischen Vorfahren entgegen zu wirken.

Von der Vorzeit an durch alle späteren Jahrtausende hindurch bis zur Gegenwart muß sodann die Bedeutung der Rasse gebührend berücksichtigt werden, da sie den Urboden darstellt, aus dem alle wurzelhafte Eigenart der Einzelpersönlichkeit sowohl wie die der Völker erwächst.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der völkische Gedanke im Gegensatz zum internationalen, dessen schleichendes Gift seit mehr als hundert Jahren gerade die deutsche Seele zu zerfressen drohte, weil der Deutsche mehr als andere Völker geneigt ist, weltfremden Träumen nachzuhängen.

Eng mit dem völkischen hängt der volksbürgerliche Gedanke zusammen. Da heute ein volles Drittel aller Deutschen außerhalb der Grenzen des Reiches wohnt, hat die Geschichtsbetrachtung bei der Behandlung der deutschen Geschichte sich nicht auf das innerhalb der deutschen Grenzen liegende Gebiet zu beschränken, sondern stets auch das Schicksal unserer außerhalb wohnenden Stammesbrüder im Auge zu behalten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Gegenüber anders gerichteten Strömungen ist zu fordern, daß die Darstellung des Zuständlichen (Kulturgeschichte), so wichtig sie zur Kennzeichnung größerer Entwicklungsabschnitte ist, nicht den Vorrang vor der politischen Geschichte erhalten darf, die das Schicksal der Völker gestaltet. Dabei gilt es, die geschichtsbildenden Kräfte herauszuarbeiten, damit der Schüler nicht in der verwirrenden Fülle einzelner Geschehnisse versinkt, sondern die große Linie und die tieferen Zusammenhänge erkennt und so in seiner politischen Urteils- und Willensbildung gefördert wird.

Den Geschichtsunterricht aller Stufen muß der heldische Gedanke in seiner germanischen Ausprägung, verbunden mit dem Führergedanken unserer Zeit, der an älteste Vorbilder deutscher Vergangenheit anknüpft, durchziehen. Beide zusammen erwecken mit der ihnen innewohnenden, die Herzen mit sich reißenden Gewalt die Begeisterung, ohne die für die Mehrzahl der Schüler die geschichtliche Betrachtung leicht zu einer langweiligen Anhäufung von Wissensstoff wird.

Der heldische Gedanke aber führt unmittelbar zur heldischen Weltanschauung, die uns als einem germanischen Volke wie keine andere artgemäß ist und uns im Ringen um die völkische Selbstbehauptung inmitten einer feindlichen Welt immer wieder neue Kraft zuströmen läßt.

Im einzelnen sei noch folgendes bemerkt: Die Lehrbücher haben mit einer Darstellung der Urgeschichte Mitteleuropas (Eiszeit) zu beginnen und zu zeigen, wie bestimmte Rassen (Neanderthal, Aurignac, Cromagnon) Träger arteigener Kulturen gewesen sind. Schon an der Urgeschichte läßt sich dartun, daß Kultur eine Schöpfung der Rasse ist. Diese Tatsache wird durch die Rassenmischungen späterer Zeiten nur verdunkelt nicht aber aufgehoben.

Vom Beginn der Vorgeschichte (Nacheiszeit) an dehnen sich über Mittel- und Nordeuropa die nordische und die fälische Rasse aus; ihre Hauptverbreitungsgebiete sowie die der übrigen europäischen Grundrassen sind durch einfache Skizzen zu veranschaulichen. Die Geschichte Europas ist das Werk nordrassischer Völker, über deren Kulturhöhe uns nicht nur ihre Hinterlassenschaft in Stein- und Bronzewerkzeugen, sondern auch die für die Wissenschaft erschließbaren Leistungen auf geistigem Gebiet belehren, nicht zum wenigsten die hochentwickelte nordische (indogermanische) Grundsprache, die die Sprachen der übrigen Rassen Europas bis auf Reste verdrängt hat.

Den Weg nach Vorderasien und Nordafrika nehmen wir mit den frühesten nordischen Einwanderungen, die bereits im 5. vorchristlichen Jahrtausend stattgefunden haben müssen. Hierfür sprechen Funde nordischer Schädel in den ältesten ägyptischen Gräbern und die früh beurkundete blonde Bevölkerung der nordafrikanischen Küstengebiete (vgl. Lapouge, l'Aryen, son rôle social, Paris 1885). Die rassische Herkunft der Sumerer ist noch nicht geklärt, doch gestattet ihre Sprache Hunderte von Vergleichen mit indogermanischen Sprachwurzeln, was am leichtesten durch die Annahme einer ehemaligen nordischen Eroberschicht erklärt werden könnte.

Eine entscheidende Beeinflussung der Geschichte Vorderasiens ist erst das Werk der ursprünglich nordrassischen Inder, Meder, Perser sowie der Hettiter. Der Schüler muß die Schicksale dieser Völker als die seiner eigenen Blutsverwandten erleben, die schließlich unter der Übermacht fremdrassigen Blutes zugrunde gehen, nachdem sie in Indien und Persien Hochkulturen geschaffen hatten.

Die Geschichte der Griechen hat abermals vom mitteleuropäischen Raume auszugehen. Erneut ist zu betonen, daß es sich um unsere nächsten rassischen Brüder handelt. Daher auch unser inniges Verhältnis zur griechischen Kunst, ganz anders als etwa zur chinesischen, japanischen oder altmexikanischen. Die nordischen Griechen bildeten als Eroberer die Herrenschicht des Landes. Noch zur Zeit des Pausanias wurde in Attika auf dem Lande von der einheimischen Bevölkerung stellenweise karisch gesprochen. Der Kampf der Stände beruhte hier im Süden auf einem Gegensatz der Rassen. Sowohl in Sparta wie in Athen stellten die Vollbürger nur eine Minderheit gegenüber der eingeborenen Bevölkerung und den Sklaven dar; diese waren, wenigstens in Athen, zu einem großen Teile vorderasiatischer Herkunft. Daher war mit der Aufhebung der ständischen Unterschiede durch die Demokratie und mit der nunmehr einsetzenden hemmungslosen Vermischung der Rassen, beschleunigt durch die zunehmende Kinderarmut (Polybios!), das Schicksal der nordischen Rasse in Griechenland besiegelt, und der Verfall der griechischen Kultur griff mit so reißender Geschwindigkeit um sich, daß das griechische Volk in kaum 200 Jahren zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsank (Nachweise über die rassische Seite dieser Entwicklung bei Günther, Rassengeschichte des hellenischen und römischen Volkes).

Die Geschichte der nordischen Völker Italiens hat ebenfalls in Mitteleuropa zu beginnen, damit auch hier die rassische Verwandtschaft gefühlt wird. Der Kampf der Patrizier und Plebejer ist vorwiegend als Rassenkampf zu verstehen; daher auch der besonders heftige Widerstand gegen die Gewährung der Ehegemeinschaft an die Plebejer. Der nordische Bestandteil der Römer wird in unaufhörlichen Kriegen beinahe aufgerieben. Zur Zeit des Tiberius lebten von den altpatrizischen Geschlechtern nur noch sechs! Die übergroße Mehrheit der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Gesamtbevölkerung Italiens bestand aus Nachkommen orientalischer Sklaven. Diese Hoffnungslosigkeit der Lage war der Hintergrund für die stoische Weltanschauung der Römer. So war um die Wende der Zeiten die Entnordung des europäischen Südens nahezu vollendet.

Die Bedeutung der germanischen Völkerwanderung liegt zutiefst darin, daß sie dem in seinem Rassenmischmasch entarteten römischen Weltreich frisches nordisches Blut zuführte. Daher entfaltete sich auch die neue Kulturblüte des Mittelalters nur in den Ländern, wo sich germanische Völker dauernd niederließen; in Norditalien (nicht in Süditalien), in Spanien, Frankreich, England; nicht aber auf dem Balkan; der blutsmäßige Einfluß der nordischen Waräger in Rußland war zu gering, als daß er das gewaltige Gebiet mit kulturschöpferischen Kräften hätte durchsetzen können. Nur aus der Tatsache, daß die germanische Oberschicht in Mittel-, West- und Südeuropa Träger der mittelalterlichen Kultur war, ist es zu verstehen, daß die Blüte des europäischen Rittertums überall ein so gleichartiges Gepräge aufweist.

Stärkerer Nachdruck als bisher ist auf die größte Tat des deutschen Mittelalters, die Wiedergewinnung der ostelbischen Gebiete zu legen. Hierbei ist unter Anknüpfung an die Verhältnisse vor der Völkerwanderung erneut darauf hinzuweisen, daß diese ostelbischen Gebiete bis über die Weichsel hinaus einst germanischer Volksboden waren zu einer Zeit, als die slavischen Völker noch als ärmliche Fischer in den Pripetsümpfen hausten.

Im übrigen darf jedoch die Betonung des Völkischen nicht zu einer ungerechten Beurteilung des Mittelalters führen, das eine Zeit größter deutscher Machtentfaltung war. Die Gründung völkischer Staaten gelang damals in keinem einzigen Lande Europas, wie beispielsweise in Frankreich mit seinen Unterstaaten Provence, Burgund, Normandie, Francien und Lothringen zeigt.

Erst die neuere Geschichte zeigt die Entwicklung zum völkischen Staat. Doch machen sich seit Beginn der Neuzeit nach und nach in stärkerem Maße auch internationale Einflüsse geltend. Sie führen zu einer beklagenswerten Überfremdung des deutschen Blutes, der deutschen Sprache, des deutschen Rechts, der deutschen Staatsauffassung und schließlich der gesamten Weltanschauung. Ihnen gegenüber ist die Entwicklung des deutschen Nationalbewußtseins herauszuarbeiten, dem heute aus der vertieften Erforschung des heimischen Altertums neue Kräfte zuströmen. Diese Besinnung auf das Arteigene führt zu stärkerer Betonung der Blutsbande, die uns mit den Volksgenossen in den Grenzgebieten und im übrigen Ausland verbinden. Sie läßt uns auch auf die zunehmende Einsicht in den stammverwandten germanischen Ländern hoffen, daß die nordischen Völker sich als eine Schicksalsgemeinschaft fühlen müssen, von deren Erhaltung der Bestand aller nordischen Hochkultur schlechterdings abhängig ist.

„Ein Hauptstück der Geschichtsbetrachtung haben die letzten beiden Jahrzehnte unserer eigenen Zeit zu bilden. Das ungeheure Erlebnis des Weltkrieges mit dem heldenhaften Ringen des deutschen Volkes gegen eine Welt von Feinden, die Zersetzung unserer Widerstandskraft durch vaterlandsfeindliche Kräfte, die Entwürdigung unseres Volkes durch das Versailler Diktat und der ihm folgende Zusammenbruch der liberalistisch-marxistischen Weltanschauung sind ebenso eingehend zu behandeln wie das beginnende Erwachen der Nation vom Ruhrkampf an bis zum Durchbruch des nationalsozialistischen Freiheitsgedankens und bis zur Wiederherstellung der deutschen Volksgemeinschaft am Tage von Potsdam" (Minister Dr. Frick auf der Ministerkonferenz am 9. Mai 1933).

Eines besonders sorgfältigen Aufbaues bedarf wegen der Kürze der verfügbaren Zeit der Geschichtsunterricht in der Volksschule. Vom zweiten Schuljahr an sind hier als Einführung in die Vergangenheit deutsche Märchen, vom dritten an unter Anknüpfung an die Heimat deutsche Sagen und weiterhin deutsche Heldensagen zu behandeln. Das fünfte Schuljahr wird bereits mit einfachen Geschichtsbildern der Vor- und Frühgeschichte beginnen können. Mehr noch als in der höheren Schule hat die Darstellung der geschichtlichen Ereignisse an große Führerpersönlichkeiten anzuknüpfen. Doch sollen auch hier — vor allem in der obersten Volksschulklasse — nach Möglichkeit die großen Entwicklungslinien hervortreten und die treibenden Grundkräfte geschichtlichen Werdens aufgezeigt werden. Die jüngste Vergangenheit ist zur Weckung des Verständnisses für die Nöte und Aufgaben der Gegenwart auch in der Volksschule besonders eingehend durchzunehmen.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Oberbibliothekar Dr. Hermann Finke und der Bibliothekar Dr. Askan Westermann zu ordentlichen Honorarprofessoren an der Universitätsbibliothek Heidelberg. — Pfarrer Erwin Kiefer, Rektor des Melanchthonstifts Wertheim zum Professor am Adolf Hitler-Realgymnasium Mannheim. — Rektor Wilhelm Seiler in Heidelberg zum Stadtschulrat daselbst — Rektor Ernst Heck in Karlsruhe zum Schulrat beim Stadtschulamt in Mannheim.— Zu Rektoren: die Hauptlehrer Hermann Reisig und Wilhelm Weinzapf in Heidelberg. — Zu Hauptlehrern: Lehrer Kurt Carstens in Oberprechtal, Schulverwalter Alfred Kuhnle

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

in Muggenbrunn, Lehrerin Elisabeth Walter in Heinstetten zur Hauptlehrerin in Rötenbach.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Wickert in Eichstetten nach Kandern. — Die Hauptlehrer: Robert Beyer in Eisingen nach Pforzheim, Karl Friedrich in Langensteinbach nach Karlsruhe, Wilhelm Hartlieb in Ittlingen nach Karlsruhe, Leopold Herzog in Rohrberg nach Lörrach, Oskar Straub in Lobenfeld nach Oppenau, Eugen Rombach in Fröhnd nach Bohlingen, Julius Zimber in Eppingen nach Fahrnau. — Nach Mannheim: Die Hauptlehrer: August Adrian in Forst, Wilhelm Amend in Wölchingen, David Bender in Sulz, Georg Braun in Eberbach, Anton Dengel in Kaltbrunn, Hermann Eichhorst in Adelshofen, Franz Gangwisch in Unterentersbach, Franz Glatz in Todtmoos, Walter Hauloser in Eisenbach, Oskar Harbrecht in Weisenbach, Ottmar Hetzel in Hesselhurst, Julius Hitzfeld in Neuthard, Hermann Kaufmann in Bretten, Otto Keilbach in Östringen, Willy König in Vörstetten, Ludwig Löffler in Altlußheim, Max Löffler in Rastatt, Karl Mahler in Heudorf, Heinrich Maier in Plankstadt, Ludwig Marx in Konstanz, Josef Mersi in Rohrbach b. Eppingen, Wilhelm Moser in Würm, Wilhelm Müller in Sachsenflur, Georg Reble in Pforzheim, Alfred Rohde in Kehl, Valentin Ruff in Malsch, Oskar Schänzle in Heiligkreuzsteinach, Alois Singer in Iffezheim, Friedrich Singer in Lauf, Max Tuschmann in Legelshurst, Peter Urban in Altlußheim, Wilhelm Willnauer in Auenheim, Andreas Wolf in Lauda. Die Hauptlehrerinnen: Anna Dischinger in Todtnau, Helene Roll in Emmendingen, Else Zahlten in Rastatt. — Hauptlehrerin Hertha Vogel in Oppenau nach Freiburg.

Zurückgenommen: Die Versetzung des Hauptlehrers Philipp König von Landshausen nach Lauf.

Versetzt:

Oberlehrer Ewald Hacker in Gütenbach als Hautlehrer nach Mannheim, Oberlehrer Albert Lott in Grafenhausen als Hauptlehrer nach Mannheim. — Ferner: die Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Belzer in Endingen, Friedrich Diefenbacher in Steinsfurt, Arthur Kuß an der Gewerbeschule in Kehl und Eduard Perle in Oberrotweil als Hauptlehrer nach Mannheim.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Kreisschulrat Hugo Mildenberger in Tauberbischofsheim.

Zurückgenommen: Die Zuruhesetzung der Hauptlehrerin Maria Obergfäll in Freiburg.

Die Lehrberechtigung entzogen:

Dem a. o. Professor Dr. Hans von Eckardt an der Universität Heidelberg gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in Verbindung mit Nr. 8 zu § 7 der Dritten Durchführungs-Verordnung.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Ruhestand:

Oberregierungsrat Emil Bödigheimer im Ministerium des Kultus, des Unterrichts u. der Justiz — Abt. Kultus und Unterricht —.

Gestorben:

Studienrat i. R. Karl Lederle, zuletzt an der Goldschmiedeschule in Pforzheim am 21. Dezember 1933. — Professor i. R. Karl Heck, zuletzt am Realgymnasium Waldshut, am 19. Januar 1934. — Fortbildungsschulhauptlehrer Josef Schüßler an der Gewerbeschule I in Mannheim am 22. Januar 1934. — Hauptlehrer Emil Heusler in Gamburg am 23. Januar 1934. — Oberpräparator Konrad Lorger am Geologischen Institut der Universität Freiburg am 24. Januar 1934. — Professor Ernst Würtenberger an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe am 5. Februar 1934.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

a. Allgemein:

Je eine Handarbeitshauptlehrerinnenstelle an der Volksschule in Karlsruhe, Heidelberg und Lahr, verbunden mit der besonderen Dienstaufgabe der vorläufig kommissarischen Ausübung der Funktionen einer Handarbeitsinspektorin im Stadtschulamtsbezirk Karlsruhe und Heidelberg bezw. im Kreisschulamtsbezirk Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen unter Anschluß eines selbstgefertigten, ausführlichen Lebenslaufs auf dem geordneten Dienstwege beim Ministerium einzureichen.

b. Für Lehrer kathol. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen zur vorläufig kommissarischen Versehung in: Forchheim, A. Karlsruhe — Grafenhausen, A. Lahr — Nußbach, A. Oberkirch. — Hauptlehrerstellen in: Deisendorf — Frickingen (2 Stellen) — Kehl — Lobenfeld — Säckingen — Singen a. H. (4 Stellen) — Villingen (2 Stellen).

c. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hesselhurst — Singen a. H. (3 Stellen).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Stellenausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Deggenhausen.

V. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Ewald Banse, Das Buch vom Morgenlande. 3. Aufl. Armanen-Verlag, Leipzig 1934.

Otto und Stachowitz, Abriß der Vererbungslehre und Rassenkunde. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1934.

Friedrich Koepp, Die Deutschen. Eine Artkunde in Grundzügen. Armanen-Verlag, Leipzig 1933.

Wilhelm Erbt, Weltgeschichte auf rassischer Grundlage. 2. Aufl. Armanen-Verlag, Leipzig 1934.

Paul Krannhals, Religion als Sinnerfüllung des Lebens. Ein Bekenntnis zur schöpferischen Weltheiligung. Armanen-Verlag Leipzig.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe